

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Deutschlands
Herausgegeben vom
Zentralvorstand.

Redaktion und Expedition: Köln a. Rhein, Venloerwall 9.
Fernsprechanruf Nr. 11 8588. — Redaktionsschluss
Montags Mittag vor dem Erscheinungstag. — Inseratennahme nur durch Otto Klein, Berlin SW. 47, Müdenstr. 67.

II. Jahrgang.

Köln, den 11. Juli 1914.

Nummer 14.

Reichsetat und Gesetzgebung

Ein Rückblick auf die Arbeiten des Reichstages 1913/14.

Die übrigen Abgeordneten aus dem Arbeiterstande, die aus der christlich-nationalen Arbeiterbewegung hervorgegangen sind, haben bei der Beratung des Etats und in den Kommissionen gleichfalls, wie die bereits genannten Kollegen, allgemein sozialpolitische oder spezielle Wünsche einzelner Kategorien vertreten. Abgeordneter Kollege Hedmann ergriff bei der Beratung des Etats für die Reichspost- und Telegraphenverwaltung das Wort und beklagte, daß im Reichspostamt die Wünsche der Arbeiter so wenig berücksichtigt würden. Er verlangte eine entsprechende Erhöhung der Löhne, die Errichtung eines Reichsarbeiterausschusses, wie Regelung der Zulagen für die Telegraphen-Vorarbeiter. In der Sitzung vom 1. Mai vertrat Kollege Hedmann verschiedene Wünsche der Provinzialamtsarbeiter.

Abgeordneter Kollege Becker (Münster) wandte sich in der Sitzung vom 6. Dezember 1913 gegen eine von verschiedener Seite gewünschte Hinausschiebung der Krankenversicherung für Landarbeiter und Diensthöten. In eingehender Weise behandelt dieser Versicherungssachmann speziell die Diensthötenversicherung, die Befreiung von der Versicherungs-pflicht auf Grund der §§ 435 und 418 der Reichsversicherungs-Ordnung, die ärztliche Versorgung der in den Kantontentkassen Versicherten und anderes. Der Angriff auf unsere Sozialversicherung oder Teile derselben wurde dann auch abgeschlagen. Auch Staatssekretär Dr. Delbrück betont, daß eine Regelung des Krankenversicherungswesens der Landarbeiter und speziell der Diensthöten nicht mehr zu umgehen gewesen sei. Das Gesetz wurde durchgeführt. Die beklagten Mängel, die in der Ausführung lägen, würden beseitigt werden können. Der Staatssekretär schloß: „Ich kann mich nicht bereit erklären, das Inkrafttreten dieser Bestimmungen hinauszuschieben oder gar eine Änderung des Gesetzes in Aussicht zu nehmen.“

Der Abgeordnete Kollege Schwarz (Schweinfurt) ist Mitglied der mühsam sich durch viele Tausende von Petitionen durchgearbeiteten Petitions-Kommission. Er ist dort wie im Plenum ebenfalls im Sinne einer guten Sozialpolitik tätig gewesen. In der Plenums-sitzung vom 13. Januar 1914 hat er wie vorher schon in der Kommission einen besseren Frauenrecht; Beteiligung der Frauen am öffentlichen Leben, an den Kaufmanns- und Gewerbegerichtswahlen erstrebt und ein größeres Entgegenkommen der vernünftigen Frauenbewegung gegenüber das Wort geredet, mit dem Erfolg, daß eine weitgehende Petition von Frauenrechtlerinnen wenigstens dem Reichstanzler zur Kenntnisnahme hinübergegeben wurde, bisher sind derartige Petitionen mit Übergang zur Tagesordnung gemüßigt worden. Das Krankenpflegepersonal hat in ihm einen warmen Vertreter ihrer Wünsche gefunden. Bei Beratung des Reichsamts des Innern verlangte er ein schärferes Vorgehen gegen die Schwin-deltrantenkassen, zeichnete die „Volksfürsorge“ als ein der Sozialdemokratie dienendes Unternehmen und trat für die „Deutsche Volksversicherung“ ein.

Unser parlamentarisch am längsten, seit 1899, tätige Kollege Abgeordnete Schirmer vertritt seit Jahren die Schaffung eines Staatsarbeiterrechts, da die Staats- und Gemeindeangestellten durch Judikatur und Verwaltungsmaßregeln den Bestimmungen der Gewerbeordnung entzogen sind. Es ist in der Sache eine Denkschrift in Vorbereitung. In der Sitzung vom 26. Februar 1914 verteidigte er gegenüber einem sozialdemokratischen Redner das bayerische Eisenbahnreservat. Tags darauf vertrat er die berechtigten Wünsche des Personals der Reichseisenbahnen in Essig-Bohringen. Bei der späteren Beratung des Heeresetats trat er mit Wärme dafür ein, daß für die Militärarbeiter eine Pensions-kasse geschaffen werde. Vor mehr als 10 Jahren schon hatte Schirmer diese Forderung im bayerischen Landtag erhoben, wofür man genötigt war derselben stattzugeben, das große Preußen kam aber nicht nach.

Jetzt ist die Sache in Fluß gebracht. Der halbrote Verband mit dem Sitz in München hat aber so ungeschickt operiert, daß beinahe alles „verpakt“ worden wäre. Auf die neulichen Anpassungen im Reichstag antwortete ein Vertreter des Kriegsministeriums und sagte zunächst eine weitere Verbesserung des Unterstützungsfonds für Arbeiter, Witwen und Waisen der Heeresverwaltung zu.

Bezüglich der vom Kollegen Wiesberts wieder angeschnittenen Frage betreffend Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Invalidrente ver-mies Ministerialdirektor Caspar auf die bei der Schaffung der Reichsversicherungsordnung eingegangene Verpflichtung auf Vorlage einer Denkschrift 1915. Der Reichstag hat inzwischen verlangt, daß die Rechnungsergebnisse der Versicherungsanstalten von 1913 geprüft werden, in der Hoffnung, daß diese so günstig sein werden, daß die Herabsetzung der Altersgrenze ohne weiteres erfolgen kann. Nachdem beabsichtigt ist, die Pensionen der Beamten zu erhöhen, können die Arbeiterinvaliden und die Witwen und Waisen der Arbeiter nicht leer ausgehen. In dieser Richtung werden unsere Kollegen sicherlich auch in der kommenden Session tätig sein.

Daß es gelingen werde in nächster Zeit einen Schritt zur Reichs-Arbeitslosenversicherung hin zu machen, eine Frage zu der Wiesberts sich in der Sitzung vom 5. Dezember 1913 geäußert hat, ist nach den bereits erwähnten Erklärungen des Staatssekretärs sehr fraglich. Um so mehr muß darauf gesehen werden, daß nicht durch eine ungeschickte Wirtschaftspolitik Gewerbe und Industrie Schaden leidet. Redner hat auch nach dieser Richtung hin bemerkenswerte Ausführungen gemacht. Einen Erfolg, der nicht zuletzt den unermüdblichen Bemühungen des Kollegen Wiesberts zuzuschreiben ist, bedeutet die neue Bundesratsordnung, betreffend den Schutz der Arbeiter in der Großindustrie. Zwei Tage später trat er für eine bessere Sonntagsruhe im Handwerks-gewerbe ein. Gegenüber gegenständlichen Ausführungen betonte er, daß die christlich-nationale Arbeiterschaft nach keiner Richtung hin dem Mittelstand feindselig gesinnt sei. Das wäre das Verheerendste, denn dieser Stand stehe der Arbeiterschaft am nächsten.

In der Sitzung vom 20. Jan. 1914 kam der Gewerkschaftsartikel zur Sprache. Es war der Genosse Erdmann der eine Auseinandersetzung darüber zu entfachen suchte. Kollege Wiesberts fertigte diesen sozialdemokratischen Redner aber kurz ab, mit dem Hinweis, daß die Arbeiterschaft im gegenwärtigen Zeitpunkt vor die Gegner der Sozialreform nicht ihr Haupt erheben, besseres zu tun habe, als sich zu beschließen. Die nichtsnutzigen Angriffe der Sozi auf die christlichen Gewerkschaften wären beim Kölner Prozeß glänzend ab absurdum geführt worden. So ist es! In einer Rede vom 21. März 1914 verurteilte er den sozialdemokratischen Terror gegenüber Andersorganisierten und trat für ein freies Koalitionsrecht und für die Tarifverträge mit Nachdruck ein.

Eifrig parlamentarisch tätig ist insbesondere auch Kollege Behrens. Ein Teil seiner Arbeit ist bereits gemüßigt worden. Behrens hat verlangt, daß die Wünsche der mit dem Reichsversicherungs-wesen vertrauten Arbeiter- und Gewerkschaftssekretäre von Versicherungsämtern beachtet sowie eine genauere Umschreibung des Begriffes „Facharbeiter“ erfolgen sollte. Unfälle des täglichen Lebens sollen als Betriebsunfälle angesehen und gegebenenfalls Rente gewährt werden. Redner wandte sich auch gegen die unbedeutenden Rentenzulagen und trat dafür ein, daß mit der Pensionserhöhung für Altrentenbesitzer auch die Rentenbezieher aus der Arbeiterversicherung aufgebessert werden.

In der Sitzung vom 5. März 1914 vertrat Behrens die Petition des Verbandes deutscher Post- und Telegraphenarbeiter und Handwerker, Sitz Bochum, auf Ausbau der Postbetriebskrankenkasse und Erhöhung des Reichsausschusses dafür. Beim Militär-etat hat er um Berücksichtigung der Heimarbeiter bei Vergabe von Arbeitsaufträgen zu entsprechen-

den Preisen. Für die Arbeiter in den Verleibungs-ämtern wünsche er eine ausgedehntere Sicherung ihrer Stellung und beklagt sich über die Art der Stücklohn-festsetzung bei dieser Kategorie. Die in der Petition des Zentralverbandes deutscher Militärarbeiter und Handwerker vorgetragene Wünsche empfahl er der Verwaltung zur Prüfung und Berücksichtigung. Das Organ der f. Arbeiter Süddeutschlands „Der Arbeiter“ schreibt zur Tätigkeit unserer ins Parlament gewählten Kollegen folgendes: „Es verdient hervor-gehoben zu werden, daß die Abgeordnetenkollegen aus dem Arbeiterstande bei den Parteien des Reichstages eine wertvolle Aufklärungsarbeit im Interesse der Arbeiterschaft leisten. Ihr Einfluß ist nicht gering. Da sie auch den übrigen Ständen unseres Volkes und deren Wünschen und Werten gerecht zu werden suchen, finden sie als objektive Beurteiler auch Gehör. Eine größere Tageszeitung hat vor kurzem geschrieben; ob Ausnahme-gesetze gegen die Sozialdemokratie kommen oder man es magt, das Koalitionsrecht anzu-taufen, das hängt im wesentlichen von der Haltung der Abgeordneten im Zentrum und in den übrigen bürgerlichen Parteien ab. Dies deutet sich mit der Auf-jassung, die das große demokratische Organ, die „Frank-furter Zeitung“ vor Jahren schon geäußert hat. Die Sozialdemokratie im Reichstag bedeutet nicht viel, wie auch kürzlich ein Organ des Fortschritts, der „Fränkischen Kurier“, wieder hervorgehoben hat.“

Der Reichstarifvertrag.

Anschließend an die Schiedsgerichts-sitzung der Hauptvorstände fand eine zwei Tage währende Sitzung der Reichstarifvertragskommission statt. Zur Ver-handlung gelangten zunächst die grundsätzlichen Ver-tragsbedingungen zum Haupt- und Tarifvertrag. Hier-zu reichte der Arbeitgeberverband, nachdem er den Parteien schon früher einen auf Grund der Ver-handlungen vom 9. und 10. Sept. v. Jahres ausgearbeiteten Vertragsentwurf zugefickt, kurz vor Zusammentritt der Kommission einen dritten Entwurf ein und beantragte, diesen seinen letzten Entwurf den Verhandlungen zu Grunde zu legen. Die Vertreter des „freien“ Verbandes traten zunächst der neuen Abwärtslage mit der Begründung entgegen, weil sie die Beschlüsse der ersten Sitzung ignoriere; inhaltlich und ihrem Aufbau etwas ganz anderes enthalte, als bei der ersten Sitzung in Frankfurt vereinbart worden sei. Irgendwas sei ihnen der neue Entwurf so spät zugestellt worden, daß sie denselben noch keiner näheren Prüfung hätten unterziehen können. Herr Schwarz bestritt zunächst, daß der neue Entwurf des Abw inhaltlich wesentlich von den Frankfurter Beschlüssen abweiche; durch Studium der Tariffiteratur und Fühl-ungnahme mit Tarifpolitikern hätte der Vorstand der Vertrags klarer zum Ausdruck gebracht werden müsse. Das sei in der neuen Vorlage geschehen. Das Weg-lassen einiger Bestimmungen des noch geltenden Gene-raltabkommens trage nur zum besseren Verständnis des neuen Vertrages bei. Die Zusammenfassung des jetzt in Haupt- und Tarifvertrag in einem Vertrag, also die gerügte Änderung im Aufbau entspreche den rechtlichen Verhältnissen und sei, wenn man diese berücksichtige nicht zu umgehen. Zum Schluß seiner längeren Ausführungen beantragte Herr Schwarz den letzten Entwurf des Abw zur Grundlage der Ver-sammlungen zu machen, womit die Arbeitnehmer-vertreter nun auch einverstanden waren.

Mit einigen Änderungen wurde dem Entwurf des Abw, mit Ausnahme einiger Bestimmungen seitens der Kommission, zugestimmt. Der Entwurf lautet nunmehr:

Vertrag.

Die unterzeichneten Verbände treten hiermit in ein Vertragsverhältnis, welches die Regelung, Durchführung und Anerkennung der tariflichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und die Erzielung aller das Tarifverhältnis betreffenden Angelegenheiten bezweckt.

II.

Der Vertrag regelt die Beziehungen zwischen den beiden Vertragsparteien, während die maßgebenden Bestimmungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Vertragsbeilagen niedergelegt werden.

III.

Das Tarifgebiet umfaßt alle jene Städte, in welchen der A. D. A. B. für das Schneidergewerbe und mindestens einer der vertragschließenden Gewerksverbände vertreten sind.

IV.

Die Parteien stellen fest, daß in ihren Satzungen ihren Mitgliedern folgende Pflichten auferlegt sind:

- 1. Den Arbeitsvertrag nach dem in diesem Vertrag festgesetzten Wortlaut obligatorisch und ihm den in den Vertragsbeilagen festgesetzten übrigen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu Grunde zu legen,
2. alles zu unterlassen und zu befehligen, was den gewerblichen Frieden stört und den tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen entgegensteht,
3. die vorgeschriebenen Lohnbücher zu führen und
4. ihre Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis mit Ausnahme von Aufrechnungs- und Schadenerschaftsachen durch die vorgesehene Schiedsgerichte erledigen zu lassen.

V.

Die Parteien verpflichten sich: Während der Dauer dieses Vertrages unter allen Umständen sowohl gegenüber dem Vertragsgegner als dessen Mitgliedern Frieden zu halten; ihre Mitglieder sind hierdurch berechtigt, die Unterlassung aller Maßnahmen, wie Streiks, Sperrn, Boykotts, Arbeitseinstellungen, Ausperrungen und dergl. zu beanspruchen, durch welche das friedliche Zusammenarbeiten gefährdet wird.

VI.

Die Parteien vereinbaren: ihre Mitglieder durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Beobachtung der tarifvertraglichen Verpflichtungen anzuhalten und im Falle der Zuwiderhandlung für die Wiederherstellung des Friedenszustandes Sorge zu tragen.

VII.

Falls eine Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht genügt oder Mitglieder der vertragschließenden Verbände der Friedenspflicht zuwiderhandeln, ist die Gegenpartei berechtigt, alle ihr geeignet erscheinenden Abwehrmaßnahmen zu verfügen und durchzuführen.

VIII.

Die beiderseitigen Verbände und ihre Ortsgruppen (Zweigen, Ortsvereine, Zählstellen) stehen für die Erfüllung der nach diesem Vertrage und nach dem Tarifvertrage ihren Mitgliedern obliegenden Pflichten selbstschuldnerisch ein, soweit dies im Einzelfall von den Verbänden gebordert wird, dem der Geschädigte angehört. Der Verein, dem der Geschädigte angehört, haftet dem Geschädigten für den Erfolg des ihm entstandenen Schadens insoweit, als sein Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist.

Die als Vertreter der vertragschließenden Verbände bestellten Personen haften gemäß § 64 A. D. A. B. nicht persönlich für die Erfüllung der von ihnen im Namen der Verbände eingegangenen Verpflichtungen.

IX.

Die im Tarifvertrag eingetragenen, den Bestimmungen der A. D. A. B. entsprechenden Schiedsgerichte haben alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen den vertragschließenden Verbänden, ihren Organen und Mitgliedern über den Inhalt dieses Vertrages, der Tarifbeilagen und der Arbeitsverträge entstehen, zu entscheiden und beizulegen.

Die Entscheidungen der Schiedsgerichte, welche in Gemäßheit ihrer Geschäftsordnung gefällt werden, sind für die Vertragsparteien, ihre Organe und ihre Mitglieder rechtsverbindlich. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur bei Aufrechnungs- und Schadenerschaftsagen zulässig, während sie in allen übrigen Fällen unbedingt unzulässig ist.

X.

Die Vertragsparteien machen ihre Mitglieder besonders darauf aufmerksam, daß gegenseitige Maßregelungen infolge von Lohnbewegungen oder Geltendmachung tariflicher Rechte nicht stattdessen dürfen.

XI.

Die Gewerksverbände verpflichten sich fernerhin, jenen Arbeitnehmern, die in vertraglich geregelten Orten dem A. D. A. B. nicht angehören, nach Abschluß dieses Vertrages den mit dem Adm. für die betreffenden Orte abgehandelten Kontrakt zur Anverlehnung vorzulegen.

XII.

Dieser Vertrag trat in allen seinen Teilen am 1. März 1916 in Kraft und gilt bis zum 29. Februar 1920; er gilt jeweils als um ein Jahr verlängert, wenn nicht am 1. September des Jahres 1919 oder am gleichen Tage des folgenden Jahres die Kündigung durch eine der beiden Vertragsparteien erfolgt wird.

Wird der Vertrag gekündigt, so sind sämtliche örtlichen Vertretungen der kündigenden Partei verpflichtet, am Kündigungstage den örtlichen Vertretungen der Gegenpartei die Änderungsanträge zu überreichen.

XIII.

Zur Aulie der vollständigen Kündigung sollen die Verhandlungen über die fernere Gestaltung des Vertrages an den beteiligten Orten 14 Tage nach dem Mündigungstage beginnen; hierbei ist zunächst eine Mite- und Klaffereinsetzung aller jener Ämtern anzustellen, welche in Zukunft unter das Tarifvertragsverhältnis fallen sollen.

Die Verhandlungen über den materiellen Inhalt des Vertrages müssen spätestens sechs Wochen nach der erfolgten Kündigung beginnen. Die Vorstände der Ortsgruppen des A. D. A. B. sind verpflichtet, mindestens vier Wochen nach der Kündigung je ein Exemplar ihrer Gegenanträge zu unterbreiten.

Drei Monate nach der Kündigung treten die Hauptvorstände der Vertragsparteien zu einer Sitzung zusammen, um einen Schlichtungsversuch vorzunehmen. Der Verhandlungsort unterliegt ihrer Vereinbarung. Zu der Tagesordnung der Sitzung können beide Vertragsparteien Anträge einreichen.

Vertragsbeilage I.

Lohn- und Arbeitsbedingungen für

§ 1.

Die nachfolgenden Bestimmungen nebst dem beigefügten, in ... Klassen abgesetzten Lohnstarife treten am 1. März 1916 in Kraft und bestehen für die Dauer der Reichstatoriengemeinschaft für die Mitglieder der unterzeichneten Verbände in

§ 2.

Die Einteilung der Geschäfte in die Lohnklassen ist aus der beiliegenden Aufstellung ersichtlich.

§ 3.

Die Mitglieder der vertragschließenden Verbände unterwerfen sich dem in der A. D. A. B. vereinbarten Schiedsgerichtsverfahren.

§ 4.

Die Mitglieder der unterzeichneten Verbände sind zur Führung der vorgeschriebenen Lohnzahlungsbücher verpflichtet.

§ 5.

Für die Mitglieder der unterzeichneten Verbände tritt folgender Arbeitsvertrag, der beim Beginn jedes Arbeitsverhältnisses abgeschlossen werden muß. Diefem Arbeitsvertrag zumbeiliegende Erklärungen sind nichtig. Wird aus irgend welchem Grunde die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages unterlassen, so sind die vertragschließenden Verbände, ihre Ortsgruppen und Mitglieder berechtigt, das Arbeitsverhältnis als nach diesem Arbeitsvertrage stillschweigend abgeschlossen zu betrachten.

Arbeitsvertrag zwischen

- der Firma: und Herrn:
1. Herr tritt heute bei der obengenannten Firma als in Arbeit.
2. Gegenseitige Kündigung findet nicht statt. Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Seiten zu jeder Tageszeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen sofort gelöst werden.
3. Für unvollendete Arbeit erfolgt eine Vergütung nach Maßgabe der geleisteten Arbeit und der zur Fertigstellung noch notwendigen Arbeitsleistung.
4. Eine Vergütung nach § 616 des A. D. A. B. findet, mit Ausnahme der Stundarbeiter, bis zum Höchstbetrage von vier Arbeitsstunden statt.
5. Ununterbrochene Beschäftigung wird nicht gemährt; in der freien Zeit erfolgt die Beschäftigung nach Maßgabe der vorhandenen Arbeit.
6. In Arbeit befindliche Ernte nebst Zubehör sind Eigentum des Arbeitgebers und diesem auf Verlangen jederzeit unverzüglich auszuhandigen.
7. Für alle aus dem Tarifverhältnis hervorgehenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit der Schiedsgerichte des „A. D. A. B.“ und der Gewerksverbände vereinbart.
8. Um übrigen gelten die durch die Tarifvertragsgemeinschaft festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen.
..... den 191 ..
Für die Firma: Der Arbeitnehmer:

§ 6.

Es darf nur von Ortsvorstand zu Ortsvorstand verhandelt werden; jedwede Vereinbarungen zwischen den Ortsvorständen und den gegnerischen Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern unter sich sind unzulässig und nichtig.

§ 7.

Beabsichtigt ein Ortsvorstand am Tarif Ergänzungen oder Änderungen vorzunehmen, so kann dies nur mit Zustimmung des anderen Ortsvorstandes und der widerseitigen Hauptvorstände geschehen. Zu diesem Zwecke reicht der die Abänderung beabsichtigende Teil einen diesbezüglichen Antrag bei dem Ortsvorstand der anderen Vertragspartei ein, welcher verpflichtet ist, dazu Stellung zu nehmen. Die Ortsvorstände sind verpflichtet, über die Abänderungsvorschläge innerhalb 15 Tage nach ihrer Einreichung zu beraten.

Wenn eine Verständigung erfolgt, so erhält dieser Nachtrag zum Tarifvertrage durch Überreichung an die Hauptvorstände Gültigkeit.

Wird eine Verständigung nicht erzielt, so kann seitens des die Änderung beantragenden Ortsvorstandes das Reichsschiedsgericht angerufen werden.

Erfordert die Mode Arbeiten, welche in dem Lohnstarif nicht enthalten sind, so müssen die zu schaffenden Positionen durch die Hauptvorstände geregelt werden.

§ 8.

Eine Abschrift der Lohn- und Arbeitsbedingungen nebst Beilagen wird zu den Akten des Gewerksgerichts gegeben.

§ 9.

Maßregelungen dürfen infolge von Lohnbewegungen oder wegen Geltendmachung tariflicher Rechte nicht vorgenommen werden.

§ 10.

Zur Folge der Kündigung der Reichstatoriengemeinschaft werden die örtlichen Verhandlungen nach Maßgabe des Abs. 13 des Vertrages vorgenommen.

§ 11.

Firmen, welche dem Verbands der Arbeitgeber nicht angehören, sind zur Unterzeichnung folgender Vereinbarung aufzufordern:

Vereinbarung.

Unterzeichneter erkennt den am für die Ortsgruppe des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe und die Filiale (Zählstelle, Ortsverein) des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und Wäscharbeiter Deutschlands, des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands, des Gewerbevereins der Deutschen Schneider und verwandter Berufsgenossen vereinbarten Lohnstarif Klasse vom heutigen Tage an für sich als rechtsverbindlich an und verpflichtet sich, Lohnzahlungsbücher vorgeschriebener Art zu führen.

§ 12.

Firmen, welche dem Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe nicht angehören und sich nicht zum Abschluß des Tarifes bereit erklären, sind nach Abschluß der Verhandlungen über den Tarif auf das Gewerbegericht mit allen diesem zu Gebote stehenden Mitteln zu laden, um den Tarif anzuerkennen. Gegen jene Firmen, welche nicht zur Anerkennung zu bewegen sind, wird seitens der Gewerksverbände unter Unterstützung der Ortsgruppen des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe vorgegangen.

Keine volle Überienstimmung wurde nur in drei Punkten nicht erzielt. Zunächst blieb der letzte Satz in Absatz 3 des Vertrages strittig. Derselbe lautet: „Falls Lohnstarifreitigkeiten zwischen den hierbei in Frage kommenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, werden sie auf dem Schiedsgerichtswege ausgetragen“. Jedoch wird diese Bestimmung, wie sich aus der hierüber gepflogenen Diskussion schließen läßt, zu keinen größeren Meinungsverschiedenheiten mehr führen, wenn das vorgesehene Schiedsgericht mit drei Unparteiischen besetzt wird.

Der Absatz 5 des Vertrages steht die unbedingte Friedenspflicht während der Vertragsdauer vor. Hierzu wurde unsererseits eine Erklärung im zustimmendem Sinne abgegeben; dagegen vom „freien“ Verbände die Frage aufgeworfen, ob sich die Friedenspflicht auch auf solche Fälle, die außerhalb des Vertrages liegen, erstrecken. Als solche wären anzusehen, die Frage des Arbeitsnachweises, Streik aus politischen Gründen u. a. Wie die Erörterung dieser Frage ergeben hat, kann, wenn auch vorerst noch keine Einigung erzielt wurde, ein Verständigen wie im Sinne zu Absatz 3 erfolgen.

Weit auseinander gehen die Meinungen bezüglich der in Absatz 8 vorgesehene selbstschuldnerischen Haftung der Verbände für ihre Mitglieder. Gegen die Aufnahme dieser Bestimmung bestehen bei den Arbeitnehmern die größten Bedenken. Man war sich auch von vornherein darüber klar, daß über diese Frage eine Einigung nicht zu erzielen sein wird. Ohne weitere Diskussion wurde daher dieser Punkt juristisch festgestellt und dürfte voraussichtlich keine Erledigung durch die Unparteiischen finden.

Ferner konnte über die in Absatz 12 vorgesehene sechsmonatlichen Kündigungsfrist und um den damit zusammenhängenden weiteren Bestimmungen eine volle

Verständigung nicht erzielt werden. Während unser neuer Vertragsentwurf mit dem Entwurf des „Kdov“ in diesem Punkte übereinstimmte, wollten die Vertreter des „freien“ Verbandes die dreimonatliche Kündigungsfrist beibehalten, eventl. sie auf vier Monate festgelegt wissen. Herr Schwarz trat für die sechsmonatliche Kündigungsfrist mit dem Hinweis ein, daß bei dem großen Umfang der bei Ablauf des Vertrages zu erledigenden Vorarbeiten und zu schlichtenden Differenzen die Zeit von drei Monate nicht ausreichte, welche den Arbeiter rechtzeitig zu erledigen. Dieser Umstand war auch für uns maßgebend, in unserer Vorlage die sechsmonatliche Kündigungsfrist aufzunehmen und bildet daher diese Frage für uns keinen Differenzpunkt mehr. Über die weiteren Verhandlungen werden wir in der nächsten Nummer berichten.

Die Durchführung des Hausarbeitsgesetzes.

Bei Beschlußfassung über das Hausarbeitsgesetz vom 1. April 1912 ist der Reichstag demutlich von der Ansicht ausgegangen, daß die Schaffung eines sogenannten Mahngesetzes empfiel, welches leitende Grundzüge für Spezialvorschriften des Bundesrates, der Einzelstaaten und der einschlägigen Verwaltungsgremien aufstellt. Tatsächlich ist eine allgemein geltende gesetzliche Erhaltung aller Verhältnisse sehr schwierig. Die Produktionsform tritt nicht nur in den verschiedenen Produktionsformen auf, es sind auch die wirtschaftlichen Grundlagen, die sozialen Beziehungen der Beteiligten, die geschichtliche Entwicklung und selbst die kommerziellen Lebensbedingungen der einzelnen Industriezweige außerordentlich mannigfaltig.

Dem Gesetzgeber schien es demnach pflichtgemäß, die Materie mit großer Vorsicht zu behandeln. Aber es hat sich bei den Inkrafttreten des Hausarbeitsgesetzes doch gezeigt, daß auf dem eingeschlagenen Wege für die Hauptinteressen so gut wie nichts erreicht worden ist.

Bundesrat und Einzelstaaten haben sich bei jeder Äußerung, die notwendigen Spezialvorschriften zu erlassen. So konnte es kommen, daß das Mahngesetz für die Hausarbeiter zu einem papierernen Mantel geworden ist, der sie vor den Anfeindungen ihrer schlechten sozialen Notlage nicht zu schützen vermag.

Von den Einzelstaaten wartet einer auf den anderen mit dem Erlass einschneidender Bestimmungen, weil jeder die Abwanderung des betroffenen Industriezweiges in gesetzlich vorteilhafte ausgestattete Gebiete oder doch eine bedeutende Schwächung der industriellen Position infolge Erschwerung des Konkurrenzkampfes gegen Produzenten, die laxeren Vorschriften gegenüber sehen, befürchtet. Der Bundesrat aber ist bis heute ebenfalls stumm geblieben. Seine vielversprochene Verordnungsmaschine scheint sehr mangelhaft zu funktionieren, wenn es sich um die armen Heimarbeiter handelt.

Diese Zustände haben die bürgerlichen Parteien des Reichstages veranlaßt, in einer Resolution „den Herren Reichstagsler zu ersuchen, im Interesse des Schutzes der Heimarbeiter auf ein beschleunigtes und allgemeine Durchführung des Hausarbeitsgesetzes hinzuwirken.“

Knapp vor Schluß des Gesamtverbandes, Kollege Abg. Schiffer (Ztr.) dazu, diese Resolution in treffenden Ausführungen zu begründen. Er wußte vor allem konstatieren, daß die Behörden vor lauter Vorsicht nicht zu Taten kommen, von ihren gesetzlich garantierten Befugnissen viel zu wenig Gebrauch machen und alles beim Alten lassen.

Man muß dem Abg. Schiffer durchaus zustimmen, wenn er energisch betont:

„Die Schwierigkeiten mögen nicht gering sein. Wir wollen sie gewiß nicht unterschätzen, aber der Zustand, wie er heute, 2 Jahre nach Erlass des Gesetzes, besteht, ist unhaltbar und nicht mehr zu ertragen. Selbst ein Mißgriff könnte nicht soviel schaden, als diese völlige Stagnation.“

Der Bundesrat ist bis heute noch nicht dazu gekommen, Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften zu erlassen, welche den Anseh von Lohnverhältnissen in Kammern, in denen Hausarbeit angenommen oder abgegeben wird, verlangen.

§ 4 des Hausarbeitsgesetzes schreibt die Führung von Lohnlisten vor. Der Bundesrat kann Ausnahmen gewähren. Da er aber noch nichts getan hat, sieht § 4 noch immer auf dem Papier.

In den §§ 6-12 des Gesetzes sind eine Reihe einschneidender Bestimmungen niedergelegt, welche auf den Schutz des Hausarbeiters für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit und auf den Schutz des Konsumenten abzielen. Vom volkshygienischen Standpunkte aus sind diese Bestimmungen von größter Bedeutung. Sie bedürfen aber ebenfalls der Ausgestaltung im Verordnungsweg. Hier und da haben einzelne Polizeibehörden mit ungemein harter Hand zugegriffen und der Bundesrat hat für die Tabakindustrie das Nötige verfügt. Für die ganze übrige Nahrungs- und Gewerbeindustrie ist nichts geschehen und auch die Heimarbeiter in anderen, schwer gesundheitsgefährlichen Produktionszweigen warten vergeblich darauf, daß den toten Paragraphen des Mahngesetzes Leben gegeben wird.

Der § 13 des Gesetzes verpflichtet den Unternehmer, Listen seiner Hausarbeiter zu führen und auf Ersfordern der Ortspolizeibehörde zur Verfügung zu stellen. Bis heute sind sich die Behörden noch nicht einmütig, welche Form für diesen Listen geben wollen!

Was der Abg. Schiffer über die Einrichtung von Hausarbeitsämtern wie sie in den §§ 18-21 des Hausarbeitsgesetzes vorgesehen sind, ausgeführt hat, sei der Wichtigkeit dieses Punktes halber ausführlich hierher gesetzt.

„Daß man auf diesem Gebiete noch zu keinem positiven Ergebnis gekommen ist, muß am allermeisten bedauert werden. Die Vorbereitungen sind ja schon geraume Zeit im Gange, allein die Dinge kommen, wie es scheint, aus dem Stadium der Vorbereitungen nicht heraus. Bei den Vorbereitungen sind manderorts wohl die Handwerkerkammern, nicht aber die Arbeiterorganisationen befragt worden. Ein solches Vorgehen kann nicht das Vertrauen der Arbeiterschaft zu den Behörden und zu den Hausarbeitsämtern fördern.“

Im übrigen aber geht es nicht vorwärts, noch kein einziger Hausarbeitsamt ist ins Leben getreten, oder beschlossen worden. Die Hauptthemen liegen, wie man hört, in Sachsen und Preußen, während Bayern und Baden den guten Willen haben sollen, etwas mehr zu tun. In Preußen hatte im Februar dieses Jahres ein Regierungskommissar in der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses erklärt, daß der Handelsminister im vorigen Jahre einen Erlass an die Oberpräsidenten gerichtet habe, in dem die Grundzüge für die Prüfung der Einrichtung von Hausarbeitsämtern eingehend entwickelt wurden; bereits neun Oberpräsidenten hätten die erforderlichen Berichte eingeleitet, es ständen nur noch drei aus; nach dem eingegangenen Material könne man annehmen, daß in allen Konfektionsindustriebezirken in der Regel ein Hausarbeitsamt eingerichtet sein werde, ferner für Stoll in Pommern ein

Hausarbeitsamt für Stiderei. Bevor aber — so sagte der Herr Regierungskommissar — an die Errichtung von Hausarbeitsämtern gegangen werden könne, müßten auch die weiteren Bestimmungen des Bundesrates abgemacht werden, deren Erlass dem Bundesrat durch § 24 des Gesetzes vorbehalten ist.

Also, meine Herren, immer wieder der Bundesrat! Und in der Tat ist ein einheitliches Vorgehen der Einzelstaaten erforderlich. Es kommt nicht so sehr darauf an, daß in möglichst kurzer Zeit möglichst viele Hausarbeitsämter in den verschiedenen Gegenden für die verschiedensten Hausarbeitsindustrien geschaffen werden, sondern es kommt darauf an, daß einzelne besonders wichtige oder ausgedehnte Industrie möglichst in allen ihren Zentren von den Hausarbeitsämtern erfaßt werden. Denn nur so kann die allgemeine Regelung der Lohnhöhe erreicht werden. Die einzelnen Heimarbeitersysteme einer besonderen Industrie sind sehr von einander abhängig. Die bisherigen Verhandlungen haben gezeigt, daß der härteste Einwand der Unternehmer immer der Hinweis auf Konkurrenzorte ist. Deshalb muß, wie gesagt, einheitlich vorgegangen werden für eine bestimmte Industrie.

Die Hausarbeitsämter müssen auf den Organisationen der Arbeiter aufgebaut werden. In England haben die Lohnämter ihre planmäßigen Erfolge der Benützung der Gewerkschaften zu verdanken. Die Lohnämter sind dort bereits im vorigen Jahre auf fünf neue Gewerbe mit 250 000 Arbeitern ausgedehnt worden. Überall haben sie die traurigen Lohnverhältnisse auf ein höheres Niveau gebracht, ohne die Gewerbe zu ruinieren. Ja, in England haben sich sogar manche Unternehmer im Prinzip für den Ausbau der Lohnämter ausgesprochen.

Zum Schluß noch eins! Wenn man Hausarbeitsämter errichtet, so möge man angeichts der sehr gedrängten Lage und der großen Abhängigkeit der Heimarbeiter doch auch nicht vergessen, namentlich in ländlichen Bezirken, sich die Mitwirkung sozial gesunder und interessierter Persönlichkeiten anderer Stände zu sichern. Damit haben die englischen Lohnämter gute Erfahrungen gemacht. Dieses Element sozialpolitisch gesunder und interessierter Persönlichkeiten, die vielleicht etwas von der betreffenden Industrie verstehen, wird zunächst ein verheißendes sein. Es kann dazu beitragen, die Gegensätze zu mildern und die Verständigung zu erleichtern. Die betreffenden Leute können aber auch ganz gut die Vertretung der Heimarbeiterinteressen übernehmen, zumal wenn sie das Vertrauen der Heimarbeiter besitzen.

Was also bei uns erforderlich ist, das ist die baldige Schaffung einer Anzahl von Hausarbeitsämtern in einigen gut ausgewählten Industriezweigen, z. B. der Konfektionsindustrie, der Tabakindustrie, der Schirmindustrie und dann Erfassung dieser Industriezweige durch die Ausschüsse an allen wichtigen Standorten.“

Lebhafte Klage führte Abg. Schiffer mit Recht über die mangelhafte Erfassung der Heimarbeiterfragen durch die

Gewerbeaufsicht.

Hier kann eine Abhilfe nur durch Vermehrung der Beamten, namentlich auch der weiblichen Beamten, eintreten. Etwas könnte aber heute schon geschehen. In den Gewerbeinspektionen hat sich ein wertvolles und beträchtliches Adressenmaterial von Hausgewerbetreibenden angeammelt. Es schimmelt unbenußt in den Registraturkabinets. Abg. Schiffer machte nun den Vorschlag, man solle auf Grund dieses Adressenmaterials die Verteilung der Zentralstelle für Heimarbeiterreform zur Aufklärung über das Gesetz verteilen, denn das Gesetz richtet sich in erster Linie auch an den guten Willen und an die verständnisvolle Mit-

Aus der Geldkammer des Schneiderhandwerks in Deutschland.

Von Rubin Michel, Berlin.

Nachdruck verboten.

II.

Einen Einblick in die Rechte und Pflichten der Handwerker in der damaligen Zeit läßt uns eine Urkunde tun, die der Bischof von Basel im Jahre 1290, den Schneidern ausstellte. Diese Junfurlunde lautet: „Wir Berchtold, von Gottes Gnaden Bischof von Basel etc. — Da beinahe jede Klasse der Menschen in unserer Stadt, welche mechanische Künste treiben, und gemeinlich Handwerksleute genannt werden, die Schneider ausgenommen, sowohl durch unsere Gnade als die unserer Vorfahren, Bruderschaften haben, welche gemeinlich Junft heißen, — da auch die Schneider uns zu wiederholten Malen darum angegangen, so haben wir mit Rat und Einwilligung des Provisors, des Dekans und unseres ganzen Kapitels und der Dienstmannen unserer Kirche den Schneidern bewilligt, daß sie eine Bruderschaft unter sich errichten und gleiche Begünstigungen, mit den übrigen genießen mögen. Und es sei ihnen erlaubt, einen Meister, welchen sie wollen von Jahr zu Jahr, wie es ihnen gefällt, zu empfangen, unter dessen Weisheit sie arbeiten, regiert und, wenn sie sich etwas versehen, gestraft werden sollen. Die höchste Geldbuße aber, welche sie für Vergehen bezahlen werden, soll in drei Pfund Wachs und die mindeste in einem Viertel bestehen. Auch ist zu wissen, daß ein jeder von ihnen Handwert, der in die Gesellschaft gedachter Bruderschaft oder Junft treten will, bei seinem Eintritt fünfzehn Schilling bezahlen soll, wie auch dem Meister sechs Pfennig, dem beiden Sedelmeistern der Junft fünf Pfennig, nämlich jedem zwei und dem Junftmeister zwei. Die Söhne und Tochtermänner dieser Schneider werden aber beim Eintritt nur drei Schilling haben nebst den Gebühren des Meisters, des Sedelmeisters, und des Junftmeisters. Die nämlichen Bedingungen werden diejenigen erfüllen, die nicht von ihrem Handwert sind und sich zu ihrer Gesellschaft oder Bruderschaft halten wollen. Keiner darf das Haus des Anderen misst, noch dessen Anrecht verdingen, ehe die Zeit des Bestandes oder des Verdingens verfallen ist. Gleichen werden

sie alle List und ihren Bruder, den Betrug, vermeiden. Uebrigens sollen alle Strafen und Eintrittsgelder zur Ehre des allmächtigen Gottes und seiner Mutter, der glorreichen Jungfrau Maria, dahin verwendet werden, daß das Münster an den hohen Festtagen mit Wachskerzen beleuchtet werden. Damit dies alles nun bestätigt und unerbütet bleibt, haben wir ihnen, den Schneidern, diesen Brief gegeben mit unserm und des Kapitels Ingeheim verlesen, verwallt und bekräftigt. Gegeben im Jahre des Herrn Ein Tausend zweihundert und Sechzig am vierzehnten November.“

In einigen Teilen Süddeutschlands finden wir im Mittelalter auch den Ausdruck „Leinböcker“. Ob diese „Leinböcker“ eine Art Schneider minderer Geltung waren, die vielleicht nur leinene Hosen für die ärmeren Volksklassen anfertigten, oder ob das Wort „Böcker“ vom süddeutschen Ausdruck „Bäck“ (das Kleid, das Gewand) herührt, kann wohl schwer entschieden werden. Von den Schneidern ist allgemein zweifelhaft, daß die Seidennäher die Seidennäher oder Seidennäher, nach unserer Ausdrucksform die Seidennäher oder Seidennäher ab. Die Seidennäher bildeten einen besonderen Beruf, der die Berufe der Schneider, Sticker und Palamentier umfaßte. In München bildeten die Seidennäher bald eine eigene Junft, dagegen verblieben die Seidennäher in Augsburg in der Junft der Schneider. Von diesen Handwertern wurden besonders die Kleidungen der Fürsten und anderer hochgeachteter Persönlichkeiten angefertigt. Auch scheint der Beruf der Seidennäher mehr nach dem Kunst als zum Handwerk zugehörig angesehen worden zu sein. Auch der Entlohnung nach stunden die Seidennäher weit über den Schneidern. Wie es in Nürnberg bei vielen anderen Handwerkern der Fall war, scheint dort auch die Seidennäher einen sehr hohen Grad der Ausbildung erreicht zu haben und ebenso scheint in Nürnberg der Beruf der Seidennäher in einem besonderen Ansehen gehalten zu haben, denn von einem Seidennäher Bernhard Miller ist bekannt, daß er Mitglied des Gengen Rates war, was bei dem Patriziersolz der Nürnberger Ratsherren viel bedeutet. Dieser erwähnte Bernhard Miller hatte einen Gefellen mit Namen Peter, der es in der Kunstfertigkeit des Steppens und Stickens so weit gebracht hatte, daß er Leute mit der

Nadel und dem Faden porträtierte und, wie berichtet wird, dabei die Ähnlichkeit so gut traf, daß man einen jeden solchen Gesichtes auf das genaueste erkennen konnte. Auch in München lebten Seidennäher, die es zu einer außerordentlichen Geschicklichkeit gebracht hatten. So wird ein Seidennäher Sebastian Bachner erwähnt, der für ein einziges Gewand die Summe von 1063 Gulden erhielt — bei dem Wert des Geldes im Mittelalter eine ganz bedeutende Summe.

Als Lehrlinge durften auch im Schneidergewerbe nur junge Leute genommen werden, von denen ganz sicher feststand, daß sie „ehrlischer Geburt“ waren. Als von „ehrlischer Geburt“ galten von vornherein alle unehelich geborenen Kinder und die Findelkinder. Es gab aber im Mittelalter viele Berufe, die für „unehelich“ gelten und deren Angehörige nicht zu den „ehrlischen“ Leuten gerechnet wurden. Kinder aus solchen Familien konnten deshalb auch auf keinen Fall in ein „ehrliches Handwerk“ aufgenommen werden. Zu den „unehelichen“ Leuten, nach dieser Gedankenrichtung gehörten im Mittelalter die Bedienten und Stadtschreiber, die Proben, Turm- und Feldhüter, die Nachtwächter, Betsöhne, die Straßenscheiter, Barbierer, Schöpfer, Müller, Zollbeamten, die Scharfrichter und Stadtmusikanten. Ueber die Dauer der Lehrzeit, über das Lehrgeld usw. waren in allen Junftordnungen Bestimmungen getroffen. Sattler der Junge seine Lehrzeit beendet, so wurde unter allerlei Zeremonien und Festschmuck der „Einstand“ als Gewelle gefeiert. Dann begann die Wanderschaft der Gesellen. Auch darüber waren viele Bestimmungen festgelegt.

Auf der Wanderschaft wurden die Gesellen von den Meistern und den Gesellen unterstützt. Der Arbeitsnachweis wurde durch die „Anschau“ geregelt, auf der die ausgetretenen Stellen streng nach der Reihe der Anmeldeungen dieser Stellen aufgeschrieben waren. Hand sich keine Arbeit, so erhielt der zugewanderte Geselle das übliche Geschenk. In der ersten Zeit konnte wohl so ziemlich jeder brauchbare Geselle auch Meister werden, später aber wurde das Meisterwerden auch im Schneidergewerbe oft sehr teuer, besonders für solche Gesellen, die nicht Meisterfähige waren.

(Fortsetzung folgt.)

Streitposten aber die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die Unanständigkeit oder Unkeuschheit wegen Strafen, Fälschen oder Verfälschen von, insbesondere Urkunden oder andere Personen belästigen oder in bedrohlicher Weise auftreten, sind bei dieser Stelle des Verlehrsraumes einschließlich Einwirkungen und Hausfriedensbruch fortzuweisen und namentlich zu entfernen." (§ 4) Damit ist den Polizeibehörden schon ohne weiteres das Urteil darüber anheim gegeben, ob Streitposten überhaupt zu dulden sind oder nicht. Diese Rechtsbefugnisse der Polizei werden noch erweitert durch einige Nachsätze zu der vorhin angeführten Bestimmung. Da heißt es nämlich: "Als Belästigung ist auch anzusehen, wenn solche Personen (Arbeitswillige) wider ihren ausgesprochenen oder erkennbaren Willen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen angesprochen oder augenfällig begleitet werden." Hebericische Polizeibehörden haben damit das Recht in Händen, die Streitposten zu entfernen, mindestens ihren Zweck vollständig illusorisch zu machen; denn wenn die Streitposten nicht einmal die Arbeitswilligen in ruhiger höflicher Weise über den Stand der Dinge aufklären können, so haben sie ihren Zweck verfehlt. Im schweizerischen Reich jedoch der § 3 der Verordnung in der Praxis wirken, der noch weitergeht und folgendes besagt: "Müssen Streitposten wegen derartiger Belästigungen fortgewiesen werden oder ist durch Streitposten eine unmittelbare Störung der öffentlichen Ordnung zu erwarten, so kann die Polizeibehörde nach Lage des Falles die Anstellung von Streitposten vorübergehend oder für die Dauer der betreffenden Streitigkeit ganz verbieten." Diese Verfügung geht noch weiter wie der viel umstrittene Streitpostenverbot des führenden preussischen Ministers von Tollwitz. Es wird hier nämlich dem Urteil der jeweiligen Polizeibehörde anheim gegeben, ob eine sogenannte Störung der öffentlichen Ordnung vorliegt sei, und wenn das von dem betreffenden Polizeibeamten bejaht wird, so kann das Streitpostenverbot völlig verboten werden. Die Schlichtermänner können mit diesem Erlass der Königlich-Sächsischen Regierung tatsächlich zufrieden sein. Die organisierte Arbeiterschaft muß gegen die Tendenz dieses Erlasses Bemerkungen einlegen, weil er mit der vorhin erwähnten Unparteilichkeit der Behörden schlichthin in Einklang zu bringen ist und der Gewerkschaftspraxis weiter Zugangen stellt. Die Sächsischen Regierung ist jedenfalls schlecht beraten gewesen, daß sie mit einer solchen Verordnung in die Öffentlichkeit getreten ist, denn damit hat sie ganz gewiß dem sozialen Frieden keinen Dienst erwiesen, sondern im Gegenteil die Gegenläge weiter verhärtet und der sozialdemokratischen Agitation nur Wasser auf die Mühle geliefert.

Aus der Hirsch-Dunker'schen Gewerksvereinsbewegung.

Die Hirsch-Dunker'schen Gewerksvereine veröffentlichten in ihrem Hauptorgan "Der Gewerksverein" (Nr. 51/1914) den Jahresbericht 1913. Dem Bericht ist zu entnehmen, daß die Mitgliederzahl von 109 225 in 1912 auf 106 618 im Jahre 1913 zurückgegangen ist. Die Gesamteinnahmen betragen 2 968 891 Mk., die Ausgaben 2 620 864 Mk. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß hierin die Einnahmen und Ausgaben der Gewerksvereinstassen und der selbstständig verwalteten Kranken- und Begräbnistassen vermerkt sind. Das Vermögen der Hirsch-Dunker'schen Gewerksvereine hat sich im Berichtsjahre ebenfalls verringert. In den Hauptkassen der Gewerksvereine befand sich Ende des Berichtsjahres 1 432 915 Mk. gegen 1 512 669 Mk. im Vorjahre. Die Lokalkassen hatten einen Bestand von 205 712 Mk. in 1913 gegen 316 181 Mk. in 1912.

Für der Gewerksverein der Schneider und Schneiderinnen werden 3 968 Mitglieder angegeben. In dem Jahresbericht des Gewerksvereins der Schneider "Berichterstattung" (Nr. 14/1914) war diese Mitgliederzahl vermerkt beschwiegen worden. Das ist begreiflich angesichts des Umstandes, daß die Mitgliederzahl um 673 zurückgegangen ist. Im Verbandsorgan der Hirsch-Dunker'schen Schneider wird zwar Stein und Wein über den Mitgliederverlust geklagt und u. a. dazu bemerkt: "Wenn auch die anderen Organisationsrichtungen in Vorjahre einen Mitgliederverlust zu beklagen haben, so kann uns dies nur ein schlechter Trost sein." Das stimmt! Der Trost ist noch am so schlechter, da die Behauptung sachlich unrichtig ist. Beispielsweise hat unser christlicher Schneiderverband im letzten Jahre keinen Mitgliederverlust, sondern eine Mitgliederzunahme von 181 zu verzeichnen. Der Hirsch-Dunker'sche Verband muß mithin nach nach einem anderen Trost suchen. Auch die Einnahmen und Ausgaben des Hirsch-Dunker'schen Verbandes haben sich im letzten Berichtsjahre zurückentwickelt. Die Einnahmen betragen 2 642 Mk. gegen 60 289 Mk. im Jahre 1912. Das Gesamtvermögen des S. D. Schneiderverbandes betrug in der Hauptkasse 89 233 Mk., in den Lokalkassen 16 882 Mk. Angehends dieser Entwicklung klingt es fast komisch, wenn in dem Hirsch-Dunker'schen Hauptorgan behauptet wird, daß Bild der finanziellen Verhältnisse der Hirsch-Dunker'schen Gewerksvereine sei ein recht günstiges, das Material könne in der Agitation eine vorzügliche Waffe bilden. Mit solchen Waffen werden die Hirsch-Dunker'schen Gewerksvereine die Stagnation keinesfalls überwinden können.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Bahrt Euch durch pünktliche Beitragszahlung Eurer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat keinen Anspruch auf Unterstützung vermisst.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 28. Wochenbeitrag für 1914 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Der Zentralverband.

J. A. A. Schwarzmann.

Aus den Zahlstellen.

Danzig. Seit länger Zeit haben die Schneider den Namen unserer Verbandsorganisation nicht mehr in Anspruch genommen. Um aber der Mitgliedschaft in anderen Zahlstellen zu zeigen, daß in Danzig im Laufe dieses Jahres, speziell im Juli, ein neues Leben gebricht hat, sei ein nachfolgendes einige wenige Vorläufer wiederzugeben. Im Danzig wurde, wie in noch vielen anderen Orten der Provinz, die Lohnbewegung umfaßte drei Spezialgewerkschaften, die Civil-, Futter- und Damenschneiderei. Während in Danzig über den Lohnvertrag bis auf eine kleine Zahl Nebenarbeiten alles geeinigt wurde, wobei bis 7 Prozent Lohnerhöhung heraus kam, blieben große Gegensätze beim Herrin-Civil- und Damenschneidertarif bestehen. Dieses war denn auch die Hauptursache der Krise, daß Danziger Vertreter zu den Einigungsverhandlungen nach Nürnberg gingen. Auch der Lohnvertrag war es die Ursache, daß 3 Firmen in eine höhere Tarifklasse. Bei zwei dieser Firmen hatten wir Erfolg. Durch Schiedsspruch wurden die Firmen Ströhmer u. Pfeilschmid und Gebr. Brönnchen von der 3. in die 2. Mf. versetzt. In der Lohnfrage wollten die Arbeitgeber absolut keine Zugeständnisse machen. Durch Schiedsspruch in Nürnberg kamen auf die Gewerkschaft 11, und auf Lohn und Weizen 5 1/2 Prozent Lohnerhöhung.

An der Damenschneiderei lautet der Schiedsspruch: "Der Danziger Tarif wird bis zum Jahre 1916 mit der Maßgabe verlängert, daß sich die Stundenlöhne um 2 Pfg. erhöhen; die übrigen Löhne sind unter Zugrundelegung dieser Erhöhung entsprechend zu berechnen."

Dieses geht hervor, daß in Nürnberg mehr erreicht wurde, als in Danzig im Friedensjahre zu erreichen war. — Als die Delegierten der Arbeiter nach Danzig zurückkamen, und kündigten, was in Nürnberg ausgehandelt wurde, zeigte eine starke Strömung für Ablehnung der Schiedssprüche ein. Die Danziger hatten mehr erwartet. In einer gemeinsamen Versammlung der drei beteiligten Arbeitnehmerverbände kam es bald zu einem Einmütigen. Dieser ja wohl hauptsächlich deshalb, weil keiner der Delegierten den Verzicht wollte. Diese Versammlung verlief resultatlos. In später abgehaltenen Sonder-Versammlungen der einzelnen Verbände fanden dann doch die Schiedssprüche Annahme.

In Danzig hat es einige Firmen, die dem Abzug fernstehen. Diese waren zu einer Verhandlung auf das Rathaus geladen, um ebenfalls den Tarif anzuerkennen. Auf der 61 Adorfirmen haben 39 angenommen. Der Damenschneidertarif anerkannt. Den Damenschneidertarif haben 15 Abzug und 6 abgelehnte Firmen anerkannt. Erwähnenswert ist noch, daß bei der diesjährigen Lohnbewegung auch ein Abzug des Teppichtarifs erreicht wurde. Fischer konnten die Unternehmer ohne Einschränkung nach 2 Tarifklassen bezahlen. Dieses ist namentlich in der Klasse eingedrückt, daß die Firmen in der 1. Klasse kein 2. Klasse in Anwendung bringen dürfen. Die Firmen der 2. Klasse dürfen 10 Prozent, die der 3. Klasse können bis 33 1/2 Prozent nach der nächst niederen Klasse entlohnen. Frad-, Gehrad- und Smottingangänge sind hiervon ausgenommen. Bei der Firma Walter u. Mack sind 10 und mehr Tagelöhner im Stücklohn mit Veränderungen an der verkauften Konfektion beschäftigt. Diese Firma lebte eine Tarif-Forderung dieser Arbeit, wie überhaupt jegliche Verhandlungen ab. Die Kollegen haben sich genötigt, um zum Ziele zu kommen, in den Streit zu treten. Dieses geschah am 29. April mittags. Amnabe bekam es die Firma mit der Angst zu tun. Sie erklärte sich zu Verhandlungen bereit und schon am 2. Tage war der Lohnvertrag, der für jede Art der Veränderung einen bestimmten festen Lohn und für Heberlöhnen eine besondere Entschädigung vorsieht, abgeschlossen.

Mit der Erfolg auch nicht zu hoch, so muß doch gesagt werden, daß das Erreichte nur durch die Organisation möglich war. Für den weiteren Ausbau unserer Zahlstellen müssen alle Mitglieder Sorge tragen, denn der Verband hat nicht nur die Aufgabe, daß der Tarif erhöht wird, sondern der erhöhte Tarif muß auch erhalten bleiben.

Stettin. Hebrall dort, wo die Kollegenschaft den wichtigsten Aufgaben der Arbeiterkraft interessiert gegenübersteht, findet man, daß der Gesellschaftscharakter nur auf dem Papier steht, aber überhaupt keine vorhanden ist. So war es auch hier. Die letzte Gesellschaftsauswahl fand hier im Jahre 1906 statt. Eine Ergänzungswahl für die alle zwei Jahre auszuführende Hälfte hielt man für überflüssig und aufstellte sich in der amtlichen Bestimmungen. Auf unsere Veranlassung hin fand am 8. Juni eine Neuwahl statt. Versammelt wurden nur Mitglieder unseres Verbandes und zwar als Mitglieder Kollege Nelson, dessen Stellvertreter Kollege Nach, zum Schriftführer Kollege Stigmund und zu Vorstehern die Kollegen Behr und Wulfsch. Der Gesellschaftsauswahl hat hier eine große Arbeit zu leisten, durch die Interessentlosigkeit, die bisher gebricht hat, sind viele Mitglieder eingetrieben, die es jetzt ausgetreten sind.

An der Mitgliederversammlung vom 22. Juni, die vom 2. Vorsitzenden Kollegen Koch geleitet wurde, referierte Kollege Rottke-Preklat über "die ideellen Werte der christlichen Gewerkschaftsbewegung". Der Vortrag, in dem auf besondere Charakteristika Verhältnisse eingegangen wurde, fand allgemeines Interesse und Beifall. Unter Punkt "Kontrolle der Lohnbücher", wurde festgestellt, daß die Firma E. Mund wiederum den Lohnvertrag zum Schaden der Kollegen umgangen hatte. Ein Gleiches haben wir schon im Herbst 1913 festgestellt, wo die Firma auf Weisheit des Bezirksleiters Kollegen Rottke 50 000 Mk. Lohn nachzahlte. Auch dieses mal verhandelte Kollege Rottke mit der Firma mit dem Erfolge, daß sie 57 000 Mk. Lohn nachzahlte, die auf die in Frage kommenden Mitglieder prozentualer verteilt wurden. Bei dieser Firma haben wir festgestellt, daß vorwiegend in der ruhigen Zeit der Tarif umgangen wurde.

Aus diesem Vorgang ersehen die Mitglieder wieder, daß die Organisation hier auf dem Posten ist, dem Lohnvertrag auch Geltung zu verschaffen. Nur hierzu ist in der Lage zu sein, in es notwendig, daß die Mitglieder die Stärkung des Verbandes anstreben kann lassen.

Rundschau.

Bessere Erkenntnis. In den Kreisen der Gewerkschaften ist bisher wenig Sympathie für eine selbständige, aufwärtstreibende Arbeiterbewegung vorhanden gewesen. Zeitungsorgane wie die "Neuweltzeitung" sind vielmehr ausgesprochene Freunde und Förderer der Selben. Es wäre jedoch falsch, alle Anhänger der konservativen Parteien auch der Haltung der Neuweltzeitung zu beurteilen. Kürzlich brachten die "Mitteilungen aus der konservativen Partei" (Nr. 21 vom 13. Juni 1914) einen Artikel über die christlich-nationale Arbeiterbewegung, der eine Anerkennung dieser Bewegung enthält. Im Übrigen ist die christlich-nationale Arbeiterbewegung als Reaktion im besten Sinne des Wortes bezeichnet worden. Deshalb sei es erlaubt, daß diese Richtung sich so günstig weiterentwickelte, wie das aus einer Schrift von Redakteur M. Walter über die christliche Arbeiterbewegung zu entnehmen ist. Das konservativ-kontaristische kommt reifend zu dem Schluß, daß in der christlich-nationalen Arbeiterbewegung "Stärke liegt, die sehr wohl geeignet sind, dem gesamten deutschen Arbeiterstande den Weg zu bereiten zu einem höheren Ziele, als es der zukünftige Zustand der Sozialdemokratie ist. Einfindender als langwierige Beweise und langweilige Erörterungen gibt uns diese nationale Bewegung ein deutliches Bild von dem kampfstarken Heere christlich-nationaler Streiter, die um des Gewinnes willen bereits seit Jahren — in stetig wachsender Zahl — mit Gott für Kaiser und Reich, für ihren Stand erfolgreiche Kämpfe geführt haben. Ihnen kann man die Zukunft des Arbeiterlandes sehr wohl anvertrauen."

Diese Träume aus maßgebenden konservativen Kreisen verdient besonders hervorgehoben zu werden. Ist sie doch ein Beweis dafür, daß auch in diesen Kreisen die Bedeutung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung für Staat und Gesellschaft immer mehr anerkannt und gewürdigt wird. Aber wir allerdings zu bemerken nicht unterlassen können, daß die christliche Arbeiterbewegung nicht nur negativ als Abwehr gegen die Sozialdemokratie, sondern in erster Linie positiv als Instrument zur Hebung der arbeitenden Bevölkerung gewertet werden muß.

Kette Streitbrüchswind. Kürzlich ging wieder eine Kette durch den sozialdemokratischen Arbeiterverband, worin eine christlich-nationale Arbeiterbewegung vorgeworfen wurde. Diesmal sollte der christliche Kern- und Steinarbeiterverband der Arbeiterbewegung in Danzenberg unter Anleitung des Bezirksleiters Vertal geübt, so behaupten die sozialdemokratischen Zeitungs-Redakteure. Die Behauptung ist jedoch unabweisbar und nur dazu erfinden, die unglücklichen Mitglieder der beiden Steinarbeiterverbände abulkenen und die christliche Organisation zu verdrängen. Die Mitglieder des christlichen Verbandes in Danzenberg haben sich bei Ausbruch des Kampfes genau so an demselben beteiligt, wie an den anderen Orten. Es kam dann aber eine Verständigung mit den Arbeitgebern zustande, wobei sofort eine bedeutende Lohnerhöhung in Form eines Fortzahlungsbetrags bewilligt wurde. Damit war für die Mitglieder des christlichen Verbandes in Danzenberg der Streitgegenstand erledigt und sie nahmen die Arbeit wieder auf. Sie haben durch ihr besonnenes Vorgehen mehr erreicht, als die meisten Mitglieder des sozialdemokratischen Verbandes nach einem neunwöchentlichen Streik. Der sozialdemokratische Verband hatte ebenfalls während des Kampfes in Weizen mit einzelnen Arbeitgebern Sonderabmachungen getroffen und seine Mitglieder die Arbeit aufnehmen lassen. Hat also in Weizen daselbst getan, was er dem christlichen Verband in Danzenberg als "Streikbruch" und "Arbeiterverrat" anrechnen will. Sozialdemokratisches Pharisäertum!

Adressenänderung.

- Darmstadt. Vorsitzender ist Kollege Bernhard Wenne, Ankerstraße 82.
 - Essen-Muhr. Kassierer ist Kollege Heinrich Krens, Annastraße 2, 2. Etg.
 - Ingolstadt. Vorsitzender ist Kollege G. Meier, Neubaustraße 4/2.
 - Oberhausen. Vorsitzender ist Kollege Hermann Freise, Kirchstraße 35.
 - Reine. Vorsitzender Kollege Josef Wahrens, bezogen nach Kolpingstraße 3 (Gefellenhaus), Versammlungslokal ist Wm. Huel, Martstr. 8.
 - Speyer. Vorsitzender ist Kollege Martin Ehrenpreis, Wüldergasse 14.
- Paris. Korrespondenzen an die deutsche Gewerkschaftssekretion sind zu adressieren:
 Syndicat Chretien-Paris 206, Faubg. St. Martin
 Bei Anträgen für den Arbeitsnachweis wird ersucht, Rückporto beizulegen.

Arbeitsnachweis.

Junger, intelligenter Kollege.
 Verbandsmitglied, sucht bei Heimarbeit zur weiteren Ausbildung in Schwarzarbeit Stelle. Näheres durch die Redaktion der Schneiderzeitung.

Inhalt: Reichert und Gewerkschaft. — Der Reichertvertrag. — Die Durchführung des Hausarbeitgesetzes. — Das sozialdemokratische Gewerkschaftsparlament. — Fortgeschrittene Preise. — Ein Streikler in Königreich Sachsen. — Aus der Hirsch-Dunker'schen Gewerkschaftsbewegung. — Verbandsnachrichten. — Aus den Zahlstellen: Danzig — Stettin. — Rundschau: Bessere Erkenntnis. — Kette Streitbrüchswind. — Adressenänderung. — Arbeitsnachweis. — Frankfurt: Aus der Geschichte des Schneiderhandwerks in Deutschland. — Inzerate.

Deutsche Schneider-Lehranstalt Leipzig
 Fernspr. 14 989. Peterssteinweg 10 b
Erstklassige Fachschule für das gesamte Bekleidungsfach
 Gründlichste Ausbildung nach dem überall anerkannten Plano-(Winkel-)System
 Kurse von 20 M an beginnen am 1. und 15. jeden Monats.
Feinste Anerkennungen erster Fachleute
 Verlangen Sie in Ihrem eigenen Interesse den **Jubiläums-Prospekt gratis** Dir. **BUDE**.

Erstklassiges Zuschneide-Lehrinstitut
 für H. Herren- und Damenmoden.
 Inh.: **Augustin Winkler** ehem. langjähr. Lehrer der Akademie Rudolf Mauer, Berlin, **Breslau I** Ohlauerstrasse 84 II. Eingang: Schubbrücke.
Neue Zuschneidekurse beginnen am 1. und 15. jeden Monats.
 Gründlichste, gewissenhafteste Ausbildung zum Schneider, Meister und Direktrice. Vorbereitung zur Meisterprüfung.
 Neben meinem Lehrinstitut betreibe ich gleichzeitig ein Atelier zur Anfertigung erstklassiger Herren- und Damengarderoben und biete daher für die Sicherheit meines Systems die beste Gewähr. **Kostenloser Stellennachweis, Schnittmuster-Versand. Prospekt gratis und franko.**

Zuschneide-Lehranstalt
 des **Zuschneider-Vereins E. V. Frankfurt a. Main**
 Zeit 63
Ausbildung im Zuschnitt sämtlicher Herren- und Damengarderoben.
 Neues Lehrbuch zum Selbstunterricht für **Herren-garderoben 20 Mark.** :: Neues Lehrbuch zum Selbstunterricht für **Damengarderoben in 2 Bänden** bearbeitet à Band 10 Mark. Porto extra.
 Man verlange **Gratis-Lehrplan** über Kurse, Lehrbücher, Schnittmuster usw.
Die Direktion.

F. Zwicky Wallisellen bei Zürich
 liefert bekanntlich das Beste in **Realen und Schappe**

Näh-Knopfloch- und Maschinen-Seiden.
 Alle Aufmachungen.

Carré-System hat Woltruf
Berliner Schneider-Akademie von Rudolf Maurer
 (Inhaber: Alfred Maurer) BERLIN W. 8, Friedrichstraße 65a (Ecke Mohrenstraße)
Zuschneide-Lehranstalt I. Ranges für Herren-, Damen- und Wäscheschneiderei
Neue Kurse beginnen:

für Tagesunterricht		für Abendunterricht	
15. Juli	1. September	1. Oktober	
1. August	15. September	15. Oktober	8. August
15. August			1. September
			1. Oktober

 Zuschneider und Direktrices meiner Akademie stets gesucht. — Mitglieder des Verbandes christl. Schneider und Schneiderinnen erhalten Mk. 10.— Ermäßigung bei 1/2jähr. Mitgliedschaft. — Jubiläums-Prospekt gratis.
Höchste Auszeichnungen

Handwerker- und Kunstgewerbeschule Hannover
Fachklasse im Zuschneiden für Schneider
 Unterricht: **Sonntag vormittags, Schulgeld 4 Mark halbjährlich.**
 Näheres durch die Schuldirektion, Hannover, Neuerweg 3 A

Gutgehende Herren- und Damenschneiderei
 ist mit Inventar und Vager für 1400 Mk. zu verkaufen. Anzahlung 200 Mk. Offerten unter S 84 an die Expedition d. Bl. erbeten.

Hirsch'sche Schneider-Akademie
 Berlin, **Roths Schloss 2.**
 Prämiert Dresden 1874. — — Berliner Gewerbe-Ausstellung 1879. Goldene Medaille Frankreich 1897. — — Goldene Medaille England 1897.
Grösste, älteste und besuchteste Fachlehranstalt der Welt.
 Gegründet 1859. — Über 38000 Schüler ausgebildet. Tages- und Abendkurse von 20 Mark an. Herren-, Damen- und Wäscheschneiderei. Skizzenzeichnen, Handelswissenschaft. Stellensuchenden kostenlose Empfehlung. Prospekte gratis. Seit 1895 Inhaber **Gronmeyer & Co.**

Am 21. Juni wurde unser lieber Kollege **Alois Gonfor** im jugendlichen Alter von 20 1/2 Jahren von einem schon längere Zeit währenden Lungenleiden durch den Tod erlöst. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm die Mitglieder der **Zählstube Olgau.**

Internationale Damen-Moden-Akademie
 Dir.: **A. & B. Egg, München, Schellingstr. 39**
 Specialschule für Damengarderobe
 Alle Interessenten für Kurse oder Lehrbuch zum Selbstunterricht verlangen zu ihrem eigenen Vorteil unseren großen illustr. Prospekt gratis und franko.

Schneider-Bügelöfen fertigen als Spez. schon von 28 Mk. an. Bügelöfen von 2 Mk. an. Eyar-Gasbügelöfen billigst. **Prospekt gratis.** **Gebrüder Bettliger, Freiburg i. B. 2**

Futterstoffe und Zutaten liefert jedes Quantum franko gegen Nachnahme. Bei Etablierung günstige Bedingungen. **Bernhard Schulz, Leipzig, Markt 10.**

Mayfair Fashions Zuschneide-Akademie
 Wer das Zuschneiden zu erlernen beabsichtigt und sich nicht den soeben erschienenen Prospekt der **M. F. Z. A.** senden läßt, **dem fehlt es an Umsicht!**
Deutsche Filiale Hannover, Langolaube 50.

F. A. Mayer's Akademie Dresden.
Johann Georgen-Allee No. 11
 verbunden mit erstklassigem Massgeschäft und Werkstatt.
 Kurse im Zuschnitt der Herren- und Damengarderobe „Tailor made“. Fertige Normalschnitte für Herren- und Damengarderoben. Schnitte nach Maß.
 Man verlange **Prospekt 1914.**
 Bücher zum Selbstunterricht. :: **Brieflicher Unterricht**

Unsere Neuen Lehrbücher vollständig neu bearbeitet für die gesamte Herren-garderobe nebst Uniformen, sowie für Damen-garderobe bedeutend vervollkommenet zum Selbst-unterricht, sind erschienen im Verlag der **Ersten deutschen Zuschneider-Vereins-Schule München** Maffestrasse 9/III.
 Unterrichtskurse beginnen am 1. und 16. jeden Monats. :: **Prospekt auf Wunsch kostenlos.**
Die Direktion.

Moden-Akademie
 der **Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen.**
 • **Erstklassige Zuschneide-Unterrichts-Anstalt.** •
 Beste Ausbildung für **Schneidermeister, Zuschneider und Direktrices.**
Bestes und sicherstes System der Gegenwart.
 Haupt-Kurse beginnen am 1. und 16. eines jeden Monats. Lehrer zahlreicher Innungen und Gewerkschafts-Kurse. Verlag von Lehrbüchern und Fachzeitschrift.
 Anerkannt erfolgreichster **Stellennachweis.**
 Stets Nachfrage nach Zuschneidern und Direktrices, welche auf unserer Schule ausgebildet sind. Mitglieder des Verbandes christl. Schneider erhalten Rabatt.
Prospekt gratis durch die Geschäftsstelle
Köln a. Rh. Neumarkt 27-29 Häpplhaus Neumarkt.